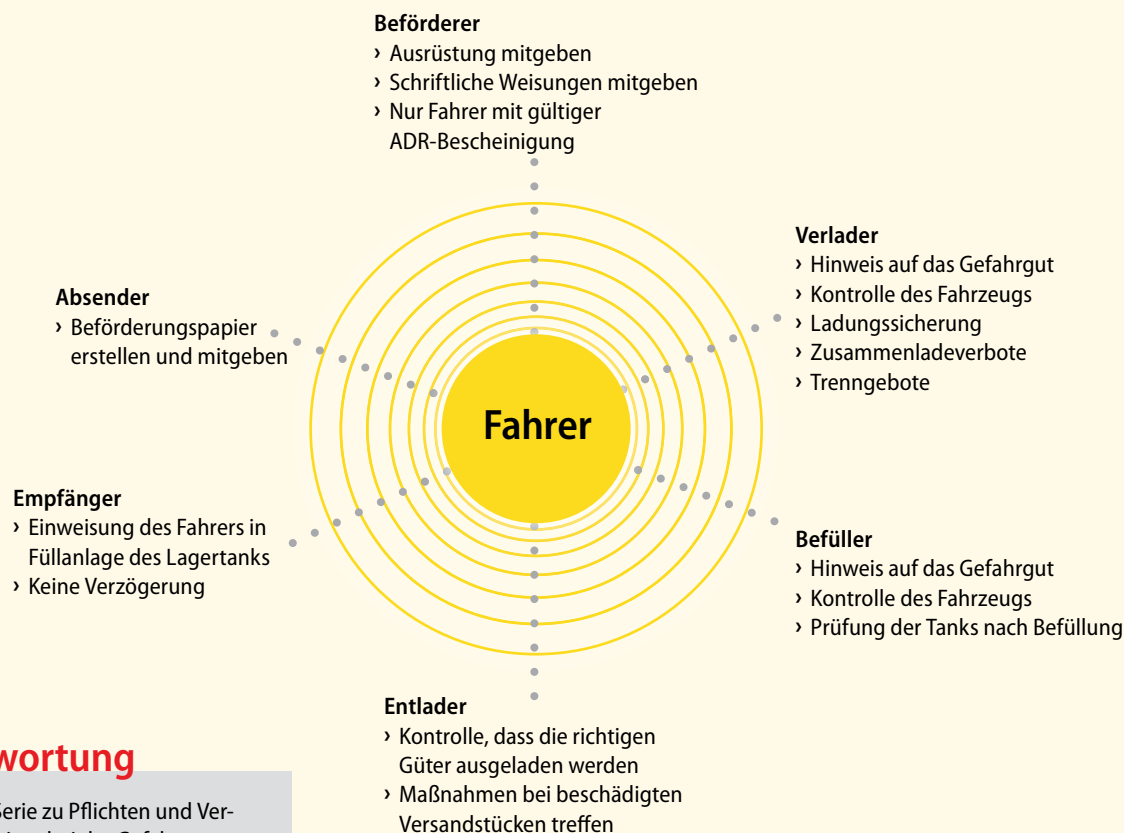


Ausbildung mit Tradition

BRENNPUNKT Der Fahrzeugführer hat eine zentrale Funktion bei der Beförderung gefährlicher Güter. Leider wird dies im Alltag oft nicht ausreichend gewürdigt.

Schnittstellen Fahrer – andere Beteiligte



Verantwortung

Zwölfteilige Serie zu Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Gefahrgutbeförderung. Praxisgerechte Tipps zur Umsetzung der Pflichten und zur Schulung der Mitarbeiter sollen helfen, den Dschungel der Rechtsvorschriften durchschaubarer, nachvollziehbarer und den eigenen Unternehmerpflichten leichter zuordenbar zu machen.

- Teil 1: Übersicht und Definitionen
- Teil 2: Auftraggeber des Absenders
- Teil 3: Absender
- Teil 4: Beförderer
- Teil 5: Verpacker
- Teil 6: Verlader
- Teil 7: Befüller
- Teil 8: Fahrzeugführer**
- Teil 9: Entlader
- Teil 10: Empfänger
- Teil 11: Sonstige Verantwortlichkeiten
- Teil 12: Multimodaler Transport

Der Fahrzeugführer ist ein zentrales Bindeglied innerhalb der Transportkette. Er hat die meisten Schnittstellen zu den anderen Beteiligten, die wichtigsten sind in der Grafik oben dargestellt.

Wichtiges Bindeglied

Im Gegensatz zu allen anderen Pflichten in der Gefahrgutverordnung GGVSEB handelt es sich bei den fahrerspezifischen Verantwortlichkeiten nicht um Unternehmerpflichten, sondern um personenbezogene Pflichten, die ausschließlich dem Fahrer obliegen. Eine Übertragung auf andere Personen ist hier nicht möglich. Fährt ein anderer Fahrer, sind es eben dessen ureigene Pflichten, die er zu beachten hat. Selbst der Sachverhalt, dass

nach 1.2.1 ADR eine natürliche Person auch als Unternehmen definiert und der Fahrer in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung auch als Unternehmen bezeichnet wird, ändert nichts an diesem Grundsatz.

Ausbildung mit Tradition

Die Ausbildung von Gefahrgutfahrern hat eine über 25-jährige Tradition, maßgeblich vorangetrieben und geprägt von Deutschland. Mittlerweile natürlich Standard in allen ADR-Vertragsstaaten, ist die Fahrerschulung ein wichtiger Baustein hinsichtlich der Transportsicherheit. Die Schulungsinhalte werden in der Bundesrepublik von der IHK vorgegeben, die auch die schriftliche Prüfung abnimmt. Das ADR beschreibt in Abschnitt

8.2.2 als Grundlage für die Ausbildung in den ADR-Staaten sehr detailliert, welche Inhalte zu vermitteln sind.

Die ADR-Fahrerschulung alleine reicht aber bei Weitem nicht aus. Innerbetriebliche zusätzliche Einweisungen sind in vielen Fällen erforderlich, wenn es beispielsweise um Tankfahrzeugtechnik geht. Schließlich fährt der Fahrer dann eine Fahrzeugeinheit, welche eine halbe Million Euro oder mehr kosten kann.

Informationen für die Fahrer

Regelmäßige Weiterbildungen des Fahrpersonals und Informationen über die Neuerungen im ADR alle zwei Jahre sind unabdingbar. Leider sind sie nicht die Praxis in allen Betrieben, da in einigen die Meinung herrscht, die ADR-Fahrerschulung müsse doch ausreichen. Da die Intervalle hier jedoch fünf Jahre betragen, zeigt schon der Vergleich mit den zweijährigen Änderungsintervallen des ADR, dass dies nicht funktionieren kann. Der Gefahrgutbeauftragte sollte daher entweder eine regelmäßige innerbetriebliche Unterweisung auch der Fahrer durchführen oder entsprechende schriftliche Informationen an die Fahrer verteilen.

Dabei sollte man aus dem ganzen Änderungswust aber nur die Teile herausfiltern, die tatsächlich relevant für die Tätigkeiten des Fahrers sind.

Die Gesamtgegenüberstellung der Änderungen des ADR 2013 gegenüber dem ADR 2011 (siehe Serie zum ADR 2013) wäre hierzu völlig ungeeignet, da weit über 90 Prozent davon den Fahrer nicht interessieren. Folglich muss man davon einen Extrakt machen, der zielgruppenorientiert gestaltet ist.

Schwächstes Glied in der Kette

Bereits die Kurzcheckliste am Ende des Beitrags zeigt den Umfang, der durch die Fahrer zu beachtenden Vorschriften. Aber die Fahrer haben eben auch eine zentrale und sehr wichtige, wenn nicht sogar die wichtigste Funktion bei der Gefahrgutbeförderung. Leider wird dies in vielen Fällen nicht ausreichend gewürdigt. Der Druck seitens der Disponenten, Verlager und Befüller auf die Fahrer steigt ständig und sie sind häufig das schwächste Glied in der Kette. Langsam ist aber eine Änderung erkennbar, da der Nachwuchs an Fahrpersonal spärlich geworden ist und gute Fahrer schwierig zu

Quellen & Checkliste

Die Pflichten des Fahrers sind zunächst im § 28 der GGVSEB aufgelistet. Zusätzliche Pflichten finden sich dann im § 29 Absätze (1), (2) (3), (4) und (5) sowie im §35 bezüglich möglicher Fahrwegbestimmungen.

Im Internet können Sie sich unter www.gefahrgut-online.de die vollständige Checkliste für die Fahrerpflichten herunterladen. Die Prüfliste für die Fahrzeugkontrolle wurde bereits im Zusammenhang mit den Verlagerpflichten zur Verfügung gestellt.

finden sind. Es werden schon „Kopfprämien“ gezahlt, wenn man einen neuen Fahrer anwirbt, was zeigt, dass viele Fuhrunternehmen händierend neue Fahrer suchen. Das wird sich hoffentlich dann auch in Ansehen und Stellenwert des Fahrzeugführers widerspiegeln, um seiner Verantwortung gerecht werden.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

Pflichten des Fahrers

Verkehrstauglichkeit/Fahrzeugsicherheit

- › Kein Alkohol, keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit einschränken
- › Fahrzeug ist verkehrssicher und nach StVZO ausgerüstet
- › TÜV- und Sicherheitsprüfungstermin nicht überschritten

Gefahrgutausrüstung (kennzeichnungs-/warntafelpflichtige Transporte)

- › Zwei Feuerlöscher, plombiert, Datum der nächsten Prüfung angegeben (Monat und Jahr) und nicht überschritten
- › Persönliche Schutzausrüstung für Fahrer und ggf. für Beifahrer vorhanden, geeignet und einsatzbereit (Augenschutz, Handschuhe, Handlampe, Warnweste/-kleidung, FluchtfILTER bei „Totenkoprodukten“)
- › Allgemeine sonstige Ausrüstung vorhanden und einsatzbereit (zwei selbststehende Warnzeichen, ein Unterlegkeil je Fahrzeug, Augenspülflüssigkeit)
- › Zusatzausrüstung vorhanden, geeignet und einsatzbereit (Schaufel, Kanalabdeckung, Auffangbehälter)

Begleitpapiere (kennzeichnungs-/warntafelpflichtige Transporte)

- › ADR-Bescheinigung vorhanden und noch gültig
- › Lichtbildausweis vorhanden
- › Schriftliche Weisungen vorhanden
- › Beförderungspapier vom Absender oder Beförderer erhalten
- › Ggf. Zulassungsbescheinigung der Fahrzeuge bei Tanktransporten oder Klasse-1-Transporten/MEMU

Fahrzeugkennzeichnung

- › Fahrzeug mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet
- › Fahrzeug mit Placards gekennzeichnet, falls erforderlich, z. B. bei Tanktransporten und loser Schüttung oder bei Klasse-1- oder Klasse-7-Transporten
- › Fahrzeug mit Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe oder Kennzeichen für erwärmte Stoffe gekennzeichnet, falls erforderlich

Beladung/Befüllung

- › Fahrzeug nicht überladen
- › Zusammenladeverbote beachtet (bei Gütern der Klasse 1 zu prüfen)
- › Trennvorschriften bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln beachtet
- › Ladungsverteilung und Ladungssicherung beachtet und durchgeführt
- › Rauchverbot bei Ladetätigkeiten beachten
- › Bei Selbstbefüllung von Tanks Kontrolle nach der Befüllung durchgeführt

Transportdurchführung

- › Keine Personen mitnehmen
- › Keine Versandstücke öffnen
- › Überwachung beim Parken sicherstellen
- › Tunnelvorschriften beachten
- › Ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherung beachten beim Transport von Gefahrgütern mit hohem Gefahrenpotenzial
- › Bei Unfällen Maßnahmen gemäß schriftlicher Weisung durchführen